

## SGB XI

### BERECHNUNG DER MINDESTPFLEGEZEIT FÜR DIE RENTENVERSICHERUNGSPFLICHT

*BSG, Urteil vom 05.05.2010 – Az: B 12 R 12/09 R*

Die Beteiligten streiten über die Feststellung der Rentenversicherungspflicht der Klägerin in der Zeit der Pflege ihres Vaters. Der 1911 geborene Vater erhielt seit April 1995 Pflegegeld nach der Pflegestufe I. Der Bewilligung lag ein Gutachten zugrunde, wonach der Pflegebedürftige Pflegeleistungen rund um die Uhr durch seine Angehörigen erfahre. Neben seiner Ehefrau werde er auch von seiner Tochter, die im Nachbarhaus lebe, gepflegt.

Antragsgemäß bewilligte die Pflegekasse Leistungen der Pflegestufe II ab Mai 1998. Im August 1998 verstarb der Vater.

Im Juni 2004 beantragte die Klägerin die Feststellung der Rentenversicherungspflicht als Pflegeperson aufgrund der Pfl egetätigkeit für ihren Vater. Der Rentenversicherungsträger lehnte den Antrag mit der Begründung ab, die Klägerin sei nicht versicherungspflichtig nach § 3 Satz 1 Nr. 1 a SGB VI gewesen. Nach den Feststellungen der Pflegekasse habe der Pflegeaufwand der Klägerin unter 14 Stunden in der Woche gelegen.

#### Untere Grenze von 14 Wochenstunden

Die vor dem Sozialgericht Koblenz erhobene Kl age hatte keinen Erfolg (Urteil vom 15.01.2008, Az: S 3 R 443/06). Zur Begründung führte das Gericht aus, dass in den MDK-Gutachten die Ehefrau des Pflegebedürftigen als Pflegeperson angegeben worden sei. Unter Berücksichtigung aller Unterlagen sei nicht überwiegend wahrscheinlich, dass die Klägerin den Pflegebedürftigen im streitigen Zeitraum mindestens 14 Stunden wöchentlich gepflegt habe.

Das LSG Rheinland-Pfalz hat das Urteil aufgehoben und eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung als nicht erwerbsmäßig tätige Pflegeperson festgestellt (Urteil vom 29.04.2009, Az: L 4 R 46/08).

Gem. § 3 Satz 1 Nr. 1 a SGB VI seien Personen in der Rentenversicherung in der Zeit versicherungspflichtig, in der sie einen Pflegebedürftigen i. S. v. § 14 SGB XI nicht erwerbsmäßig wenigstens 14 Stunden wöchentlich in seiner häuslichen Umgebung pflegen. Die Versicherungspflicht der Pflegepersonen konkretisiere die leistungsrechtliche Vorschrift des § 44 Abs. 1 SGB XI, wonach die Pflegekassen zur Verbesserung der sozialen Sicherung einer Pflegeperson Beiträge an den zuständigen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung entrichten, wenn die Pflegeperson regelmäßig nicht mehr als 30 Stunden wöchentlich erwerbstätig ist.

#### § 19 SGB XI (Begriff der Pflegepersonen)

- Pflegepersonen im Sinne dieses Buches sind Personen, die nicht erwerbsmäßig einen Pflegebedürftigen im Sinne des § 14 in seiner häuslichen Umgebung pflegen.
- Leistungen zur sozialen Sicherung nach § 44 erhält eine Pflegeperson nur dann, wenn sie eine pflegebedürftige Person wenigstens 14 Stunden wöchentlich pflegt.

Der im MDK-Gutachten angegebene wöchentliche Pflegeaufwand von ca. einer Stunde täglich für die Grundpflege sei nicht für die Ermittlung des Pflegeaufwandes einer Pflegeperson i. S. v. § 19 SGB XI bindend. Das Gutachten diene in erster Linie der Feststellung der Pflegebedürftigkeit zwecks Zuordnung zu einer Pflegestufe. Aus § 19 Satz 1 SGB XI sei nicht abzuleiten, dass die Mindestpflegezeit nur mit Hilfeleistungen bei der in § 14 SGB XI aufgeführten Verrichtungen erfüllt werden könne. Vielmehr sei § 19 SGB XI im Zusammenhang mit § 4 Absatz 2 Satz 1 SGB XI zu sehen, wonach die Leistungen der Pflegeversicherung bei häuslicher Pflege die familiäre, nachbarschaftliche und ehrenamtliche Hilfe ergänzen.

Einzubezieh en sei daher bei der Bemessung der Mindestpflegezeit auch die Zeit, die für ergänzende Pflege, Betreuung sowie zur Hilfe bei der Erfüllung kommunikativer Bedürfnisse des Pflegebedürftigen benötigt werde. Erfasst werde somit auch der zeitliche Aufwand der Pflegeleistungen, die nicht aus Mitteln der Pflegeversicherung finanziert werden. Der so für den pflegebedürftigen Vater ermittelte Pflegeaufwand habe bei ca. 32 Stunden wöchentlich gelegen.

Diese Auslegung entspreche dem in der Gesetzesbegründung zum Ausdruck gekommenen Zweck, der mit der Einführung der Versicherungspflicht für Pflegepersonen verfolgt worden sei: Es sollte die Pflegebereitschaft im häuslichen Bereich gefördert, der hohe Einsatz der Pflegepersonen anerkannt und der Tatsache Rechnung getragen werden, dass die Pflege häufig mit dem Verzicht auf eine Erwerbstätigkeit und eine hieran anknüpfende eigene Alterssicherung verbunden sei. Der Pflegeaufwand i. S. v. § 19 SGB XI und somit auch i. S. v. § 3 Satz 1 Nr. 1 a SGB VI könne daher sehr viel weitergehen als der für die Feststellung der Pflegebedürftigkeit und ihrer Stufe maßgebliche Bedarf.

### **Nur der Zeitaufwand für Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung zählt**

Dass BSG hat sich dieser bisher in der sozialgerichtlichen Rechtsprechung vorherrschenden Meinung nicht angeschlossen und der Revision der Deutschen Rentenversicherung stattgegeben. Nach Ansicht des Senats unterliegen der Rentenversicherungspflicht nur solche nicht erwerbsmäßig tätigen Pflegepersonen, die die hierfür erforderliche Mindestpflegezeit von wenigstens 14 Stunden wöchentlich mit Zeitaufwand für Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung erreichen. Es könnten nur Hilfeleistungen bei Verrichtungen berücksichtigt werden, die auch bei Beurteilung des Grades der Pflegebedürftigkeit im Rahmen der Pflegeversicherung von Bedeutung seien.

### **Ergänzende Pflegeleistungen werden nicht berücksichtigt**

Bei der Feststellung, ob die nach § 3 Satz 1 Nr. 1 a SGB VI notwendige Mindeststundenzahl der Pflege erreicht sei, sind nach Auffassung des BSG andere Pflegeleistungen, etwa die Zeit für ergänzende Pflege und Betreuung, nicht mitzurechnen. Entscheidend sei insoweit, dass die soziale Sicherung von Pflegepersonen in der Rentenversicherung eng mit dem Sachleistungsrecht der Pflegeversicherung verbunden und die Entrichtung von Rentenversicherungsbeiträgen durch die Pflegekassen als Leistung der Pflegeversicherung konzipiert sei.

### *Anmerkung*

Gem. § 199 Satz 2 SGB VI können Versicherte von den Trägern der Rentenversicherung die Feststellung verlangen, dass während einer gemeldeten Beschäftigungszeit ein gültiges Beschäftigungsverhältnis bestanden hat. Nach Satz 3 dieser Vorschrift gilt dies auch für Zeiten einer nicht erwerbsmäßigen häuslichen Pflege.

### **Gesetzgeberischer Handlungsbedarf**

Die Entscheidung entspricht dem geltenden Recht. Sie dient der Rechtsklarheit, weil ohne Orientierung am Verrichtungskatalog und den Stufen der Pflegebedürftigkeit gem. §§ 14 und 15 SGB XI derzeit eine verbindliche Feststellung der tatsächlichen Pflegezeiten auf große Schwierigkeiten stößt. Das BSG weist zu Recht darauf hin, dass im Gesetz (bisher) kein Abgrenzungsmerkmal erkennbar ist, wie neben den in § 14 Abs. 4 SGB XI genannten Pflegeleistungen weitere Leistungen der Betreuung als notwendige Pflege von sonstigen Betreuungsleistungen unterschieden werden könnten. Dennoch ist zu konstatieren, dass diese Regelung nicht die Pflegebereitschaft in der Bevölkerung fördert, wie an sich vom Gesetzgeber intendiert. Im Hinblick auf die demographische Entwicklung ist der Gesetzgeber aufgerufen, hier nachzubessern. Nur wenn es gelingt, einen großen Anteil pflegebedürftiger Menschen in ihrer häuslichen Umgebung zu pflegen, bleibt die Pflegeversicherung angesichts des in den nächsten Jahrzehnten zu erwartenden erheblichen Anstiegs pflegebedürftiger Menschen finanzierbar. (Sch)

*Mit freundlicher Genehmigung entnommen aus: „Rechtsdienst der Lebenshilfe“, Ausgabe Nr. 2/10, Seiten 63–64, Juni 2010*